



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Biebergemünd

Die nachstehende öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Darmstadt wird hiermit gemäß § 6 Absatz 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Biebergemünd veröffentlicht.

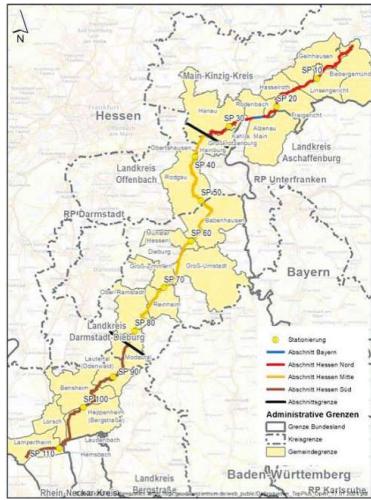
Biebergemünd, 07.01.2026

Der Gemeindevorstand Der Gemeinde Biebergemünd (B. Schum) 1. Beigeordneter

Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i. V. m. § 73 ff. Bau-, Raum- und Verkehrsinfrastrukturgesetz (HvWVG) für den geplanten Abschnitt einer Erdgastransportleitung der Spessart-Odenwald-Leitung (SPO), hier: Abschnitt Hessen-Nord (PLA) von der Ortslage Wirthheim (Gemeinde Biebergemünd) bis zur Ortslage Klein-Auhelm (Stadt Hanau);

- Anhörungsverfahren

Die terranets bw GmbH plant für einen zukunftsichereren Ausbau ihres bestehenden Erdgasnetzes ein Neubau der Erdgasleitung SPO mit einem Durchmesser von 117 mm von der Ortslage Biebergemünd bis zur Ortslage in überwiegender Parallelführung zur bereits vorhandenen Mittel-Deutschland-Anbindungsleitung (MIDAL). Das Gesamtvorhaben umfasst vier Planfeststellungsabschnitte, wovon drei Abschnitte in Hessen liegen. Hessen-Nord von Wirthheim/Biebergemünd bis Klein-Auhelm/Hanau (PLA), Hessen-Mitte von Klein-Auhelm/Hanau bis Herchenrode/Modaltaut (PL-B), Hessen-Nord von Herschenrode/Modaltaut bis Lampertheim (PL-C) und den Abschnitt Böll (PL-D). Für die SPO ist eine Nennweite von DN 1000 sowie eine Druckstufe von PN 90 vorgesehen; die Leitung soll zudem wasserstatisch errichtet werden.



Die terranets bw GmbH hat vorliegend gem. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 EnWG die Planfeststellung für den Abschnitt Hessen-Nord (PLA) beginnend mit dem Standort Wirthheim bis zur Ortslage Klein-Auhelm (Stadt Hanau) im Bereich Wirthheim und bis zur Ortslage Klein-Auhelm/Hanau einschließlich der dazugehörigen Betriebs- und Nebenanlagen gem. § 43 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EnWG beim Regierungspräsidium Darmstadt beantragt. Für das Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, die die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen beinhaltet daher auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 18 Abs. 1 UVPV.

Der Abschnitt Hessen-Nord erstreckt sich über eine Länge von 35,1 km und umfasst außerdem die nachfolgend genannten wesentlichen Bestandteile:

- Erdgastransportleitung SPO, DN 1000,
- Verlegung von Kabelschutzrohren und LWL-Begleitkabeln im Trassenverlauf,
- Bau einer Gasdruckregelmechanikstation (GDRMA) sowie einer Melchstätion mit Betriebsanlagen und Zufahrten am Standort Biebergemünd/Wirthheim,
- Bau von 4 Armaturengruppen (AG) mit Betriebsanlagen und Zufahrten AG Gelnhausen (Standort Linsengericht), AG Somborn (Standort Freigericht), AG Hanau (Standort Hanau), AG Maintal (Standort Hanau),
- Errichtung von drei Anschlussstellen, die von der GDRMA Wirthheim sowie den Armaturengruppen Hanau und Maintal zu den Anschlusspunkten der nachgelagerten Netzbetreiber führen,
- Umlegung der Gashochdruckleitung Kinzigtalleitung der terranets bw

GmbH am Standort Wirthheim aufgrund der Errichtung der GDRMA Wirthheim,

- Rohrlagerplätze zur temporären Lagerung von Rohr- und Baustellenmaterial,
- Schutzeinrichtungen gegen die Hochspannungsbeeinflussung,
- temporäre Arbeits- und Baustelleneinrichtungsfächen, Zuwegungen,
- Maßnahmen für die Bauwasserhaltung und Druckprüfung.

Durch das gemeinsame Vorhaben in Hessen und Stadt Hanau, die Stadt Gelnhausen, die Gemeinde Biebergemünd, Linsengericht, Hasselroth, Freigericht, Rodenbach und Großkrotzenburg im Main-Kinzig-Kreis sowie die Gemeinde Hanau im Kreis Offenbach sowie in Bayern die Alzenau und die Gemeinde Kahl am Main im Kreis Aschaffenburg betroffen. Für das Stadtgebiet Alzenau und das Gemeindegebiet Kahl am Main sind keine unmittelbaren Grundstücksanspruchsvorliegen vorgesehen; es entstehen durch das Vorhaben nur mittelbare Betroffenheiten durch Bauland und die Ausdehnung von Absenktiefen aufgrund der erforderlichen Grundwasserhaltung während der Bauphase.

Die Planunterlagen werden gemäß § 73 EnWG i. V. m. § 73 HvWVG durch Veröffentlichung im Internet für die Dauer eines Monats

12.01.2026 bis 11.02.2026

zur allgemeinen Einsichtnahme von den vom Vorhaben betroffenen Kommunen mittels Verlinkung auf die Internetseite des Regierungspräsidiums Darmstadt zugänglich gemacht.

Über folgenden Link auf der Internetseite der Gemeinde Biebergemünd <https://www.biebergemueden.de/> - Rubrik: Aktuelles - können die Planunterlagen für den Abschnitt PLA Hessen-Nord der SPO eingesehen werden.

Zeitgleich können die Planunterlagen direkt auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt unter <https://rp-darmstadt.hessen.de/> - Rubrik: Bekanntmachungen - Energieliege - bzw. dort unter folgendem Link aufgerufen werden:

<https://rp-darmstadt.hessen.de/vereinfachungen-und-digitales/oeffentliche-bekanntmachungen/energieliege/15122025-neubau-der-spessart-odenwald-leitung-spo-hier-abschnitt-hessen-nord-pla>

1. Alle, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, können sich bis 12.01.2026 (mindestens 10 Tage vor dem Eingang), nicht das Datum der Planfeststellung) bei dem Regierungspräsidium Darmstadt (Anhörungsbehörde), Dezerat III 33.1, Wilhelmstraße 1-3, 64283 Darmstadt (Postanschrift: Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt) oder bei den ausliegenden Städten und Gemeinden Biebergemünd, Gelnhausen, Linsengericht, Hasselroth, Freigericht, Rodenbach, Hanau, Großkrotzenburg und Hanau in Hessen sowie in Bayern bei den ausliegenden Kommunen Alzenau und Kahl am Main schriftlich oder zur Niederschrift zu den Planunterlagen äußern und Einwendungen erheben.

Auflösungen und Einwendungen müssen den Namen und die Anschrift feststellen und geben dabei an, dass sie die tatsächliche Maß der beobachteten Beeinträchtigungen erkennen lassen sowie unterschreiben sein. E-Mails ohne qualifizierte Signatur erfüllen das Schriftformerfordernis nicht. Bei der Eintrichtigung von Grundeigentum soll der jeweilige Flur, die Flurstücknummer und die Geemarkung des betroffenen Grundstückes angegeben werden.

Auflösungen und Einwendungen sind dem Vorhabenträger und den von ihm Beauftragten zur Verfügung zu stellen, um eine Erwidierung zu ermöglichen. Diejenigen, die Einwendungen erheben, können gem. § 43a Satz 1 Nr. 2 EnWG verlangen, dass hierfür Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

2. Diese Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 HvWVG.

3. Nach Ablauf der Einwendungs- und Auflösungsfrist, also mit Ablauf des 12.01.2026, sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privat-rechtlichen Titeln beruhen, für das Verwaltungs- und Klageverfahren ausgeschlossen (§ 43a EnWG i. V. m. § 73 Abs. 4 Satz 3 HvWVG i. V. m. § 21 Abs. 4 Satz 1 UVPV). Diese Rechtsfolge gilt auch für Stellungnahmen der Vereinigungen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 HvWVG).

4. Bei Eingaben, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingebracht werden (gleichförmige Eingaben), ist jedes eine Unterschrift einzulegen. Es kann eine Unterschrift eines oder einer Unterzeichnung einer Person bzw. seinem Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin bzw. Vertreter der übrigen Unterzeichnenden zu benennen (§ 17 Abs. 1 HvWVG). Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 2 HvWVG).

Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungen auch dann erhoben werden müssen, wenn zuvor eine Beteiligung im Rahmen der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 25 Abs. 3 HvWVG stattgefunden hat.

5. Auf Verlangen einer Beteiligten, das während der Dauer der Auslegung an das Regierungspräsidium Darmstadt, die Regierung von Unterfranken oder die Kommune Biebergemünd, Gelnhausen, Linsengericht, Hasselroth, Freigericht, Rodenbach, Hanau, Großkrotzenburg, Hanau, Alzenau oder Kahl am Main zu richten ist, wird eine alternative, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit an den Planunterlagen zur Verfügung gestellt; dies ist in der Regel die Befreiung eines gängigen elektronischen Speichermanns, auf dem die auszulegenden Unterlagen gespeichert sind (§ 43a Satz 3 EnWG).

6. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung im Sinne des § 73 Abs. 6 HvWVG und des § 18 Abs. 1 S. 1 S. 4 UVPV gem. § 43a Satz 1 Nr. 3 EnWG verzichten.

Ein Erörterstermin findet gem. § 43a Satz 1 Nr. 3 EnWG zudem nicht statt, wenn

- Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
- die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
- ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf privat-rechtlichen Titeln beruhen, oder
- alle Einweder auf einen Erörterstermin verzichten.

Die Vertretung durch eine bevollmächtigte Person ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Der Erörterstermin ist nicht öffentlich.

7. Die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterstermin und durch Vertreterbetrieb entstehenden Kosten werden nicht erstattet.

8. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

9. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach dem Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Gemäß § 43b Abs. 1 Nr. 3 EnWG wird die Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) dem Vorhabenträger zugestellt. Im Übrigen wird sie öffentlich bekanntgegeben, indem der Planfeststellungsbeschluss für die Dauer von zwei Wochen auf der Internetseite der Regierung von Unterfranken und des Regierungspräsidiums Darmstadt veröffentlicht wird. Zusätzlich werden in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet, auf das das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, verbreitet, die verfügbare Teil und die Rechtsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses im Internet, bekanntgemacht.

10. Vom Beginn der Auslegung des Planes dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich werstetende Gemeinde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwernde Veränderungen nicht vorgenommen werden; vielmehr treten die Beschränkungen des § 44a EnWG (Veränderungssperre) in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Vorhabens an den vom Plan betroffenen Flächen ein Vorkaufsrecht zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).

11. Da das Vorhaben UVPV-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,

- dass die für das Verfahren und die Entscheidung zuständige Behörde das Regierungspräsidium Darmstadt ist,
- dass über die Zulässigkeit des Verfahrens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
- dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 16 UVPV notwendigen Angaben enthalten und
- dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einzelheit der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 Abs. 1 UVPV darstellt;
- dass weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der zuständigen Behörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht werden.

12. Bei dem UVPV-pflichtigen Vorhaben werden gem. § 19 UVPV die Unterlagen nach § 16 UVPV sowie die entsprechend herabgesetzten Beiträge und Empfehlungen der Anhörungsbehörde zugeteilt, sofern für die Öffentlichkeit im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ausgeliefert. Dabei handelt es sich insbesondere im Inhaltsverzeichnis der Planunterlagen aufgeführten Unterlagen:

- Teil A: Erläuterungsbericht
- Teil B: UVP-Bericht, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Natur 2000 – Verträglichkeitsuntersuchungen, Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie
- Teil C: wasserrechtliche, naturschutzfachliche und forstrechtliche Anträge
- Teil F: Fachgutachten Bodenschutz, schall- und lärm schutztechnische Gutachten, geologische und hydrogeologische Gutachten, Sicherheitsstudie, Kartierbericht

13. Die Planunterlagen und die ortsüblichen Bekanntmachungen sind für die Dauer des Verfahrens über das UVPV-Portal der Länder (<https://www.uvpv-verband.de/>) zugänglich.

14. Aufgrund der Datensatz-Grundverordnung (DS-GVO) wird die Planfeststellung als Planfeststellungsverfahren im o.g. Sinn verstanden. Die Anhörungsbehörde erhält die erhobenen Einwendungen bzw. die angegebenen Äußerungen/Stellungnahmen einschließlich der darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Nähere Informationen zum Datenschutz in Planfeststellungsverfahren können unter „§ 33.1_bereitgestellteinformation_nach_art_13_44_ds-gvo.pdf“ eingesehen werden.

Regierungspräsidium Darmstadt

RPDA - Dez. III 33.1-78 b 07.02-00010



Öffentliche Bekanntmachung der Barbarossastadt Gelnhausen

Amtl. Bek. Nr. 4 / 2026

Absage der Ausländerbeiratswahl am 15. März 2026

Mit Bekanntmachung vom 20. November 2025 forderte ich auf, Wahlvorschläge für die am 15. März 2026 anberaumte Ausländerbeiratswahl einzureichen.

Bis zum Stichtag am 05. Januar 2026, 18:00 Uhr, sind keine Wahlvorschläge für die Ausländerbeiratswahl eingereicht worden. Aus diesem Grund wird die Ausländerbeiratswahl gemäß § 86 a der Kommunalwahlordnung abgesagt.

Für die Dauer der Wahlzeit ist in Gelnhausen damit kein Ausländerbeirat eingerichtet.

Gelnhausen, den 6.1.2026

Der Gemeindewahlleiter
der Barbarossastadt Gelnhausen
Bastian Metzler



Öffentliche Bekanntmachung der Barbarossastadt Gelnhausen

Amtl. Bek. Nr. 5 / 2026

EINLADUNG

zu einer öffentlichen Sitzung des Bau- und Umweltausschusses für

Mittwoch, den 14. Januar 2026 um 18:30 Uhr

in den Raum „Bettine von Arnim“ im Forum MKK

Tagesordnung

- 1.) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der form- und fristgerechten Einladung sowie Feststellung der Beschlussfähigkeit, Genehmigung des letzten Protokolls
- 2.) Bau- und Grundstücksangelegenheiten Verkauf der städt. Grundstücksflächen Gemarkung Meerholz, Fl 16 Flst 406 und 407, Am Viadukt 31
- 3.) Sachstandsbericht Hiesplanzung und Forsteinrichtungswerk
- 4.) Mitteilungen und Anfragen

gez. Mario Röder

Ausschussvorsitzender

TRAUERANZEIGEN

Bärbel Glück

* 13.12.1938 † 20.11.2025

Danke sagen wir allen,
die uns auf unserem schweren Weg
des Abschiednehmens begleitet
und ihre Teilnahme auf
vielfältige Weise zum Ausdruck
gebracht haben.

Heike Schaff mit Familie
Marion Glück-Häde mit Familie

8536 Moosburg